

No. 422. (III.)
Preussen,
3. April
1862.

Tarif- Position.	Bezeichnung der Gegenstände.	Künftige Zollsätze pro Centner								Gegenwärtiger Zoll- satz.			
		1862.				vom 1. Januar							
		Thlr.	Sgr.	1864.	1865.	1866.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	
6 b. u. c.	Geschmiedetes und gewalztes Eisen, mit Ausnahme des façonirten; Eisenbahnschienen; Stahl	1	7 1/2	1	—	—	—	—	25	1	15	2	15
6 d.	Façonirtes Eisen u. s. w. (mit Ausnahme der gewalzten und gezogenen schmiedeeisernen Röhren zu Gas- und Wasserleitungen)	1	22 1/2	1	15	—	—	1	5	3	—	—	—
6 e.	Gefirnisstes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten; Eisen- und Stahldraht . .	2	15	—	—	1	22 1/2	—	—	4	—	—	—
6 e. u. 6 d.	Weissblech; gewalzte u. gezogeneschmiedeeiserne Röhren zu Gas- u. Wasserleitungen.	3	—	—	—	2	15	—	—	4	—	3	—
6 f. 1.	Ganz grobe Gusswaaren etc.	—	15	—	—	—	12	—	—	1	—	—	—
6 f. 2.	Grobe Eisenwaaren etc. a) Ambosse; Bratspiesse; Brecheisen; Drahtgewebe; Dreifüsse; Fallen u. Fang-eisen; Dung-, Heu- u. Ofen-gabeln; Harken; Hemm-schuhe; Hufeisen; Klammern; Kessel; Ketten (mit Ausschluss der Anker- u. Schiffsketten); Kochgeschirre; Nägel; Drahtstifte; Gussstifte und Holzschrauben; Pfannen; Plätteisen; grobe Ringe; Roste; Schaufeln; gepresste und gegossene rohe Schlüssel; Schmiedehämmer; Schraubenbolzen und Muttern; Schürhaken; grosse Waagebalcken; Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge; Wagenfedern u. gleichartige Gegenstände, alle diese Waaren nicht vollständig abgeschliffen, gefirnisst, verkupfert oder verzinkt .	2	—	—	—	1	10	—	—	6	—	—	—
	b) Andere auch vollständig abgeschliffene, gefirnisste, verkupferte od. verzinnte, als: Aexte; Degenklingen; Feilen; Hämmer; Haspeln; Hecheln; Hobeleisen, Kaffeetrommeln und Mühlen; Schlösser; Schraubstücke; grobe Messer zum Handwerksgebrauch; Sensen; Sichel; Stemmeisen; Striegeln; Thurmuhren; Tuchmacher- und Schneiderscheeren; Weberblätterzähne, Weberblätter und Weberkämme; Zangen .	4	—	—	—	2	20	—	—	6	—	—	—

Tarif-Position.	Bezeichnung der Gegenstände.	Künftige Zollsätze pro Centner				Gegenwärtiger Zollsatz.			
		vom 1. Januar				Thlr.	Sgr.		
		1862.	1864.	1865.	1866.				
Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		
6 f. 3.	Feine, jedoch mit Ausschluss der nachstehend genannten	8	—	—	—	4	—	10	—
6 f. 3 u. 20.	Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedelen Metallen; Uhrfournituren; Gewehre aller Art; Schmucksachen, soweit sie nicht unter Pos. 20 fallen	10	—	—	—	—	—	10	—
	Kratzenbeschläge	8	—	—	—	6	—	10	—
	Maschinen und zwar:								
	Locomotiven u. Dampfkessel	2	—	—	—	1	15		
	Anderer, u. zwar, sofern der nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:								
	aus Holz	—	15	—	—	—	—		
	„ Gusseisen	—	25	—	—	—	—		
	„ geschmiedetem Eisen	1	15	—	—	—	—		
	„ anderen unedelen Metallen	2	—	—	—	1	10		
8.	Jute u. andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme von Flachs, Hanf u. Flachs- und Hanfheede oder Werg	frei						—	5
9 b. 3.	Kleesaat etc.	frei						—	5
10 a.	Grünes Hohlglas	—	5					—	1
10 b.	Weisses Hohlglas etc.	1	22 ¹ / ₂	—	—	—	20	—	3
10b. An. 1.		4	—					—	15
10 c.	Gepresstes etc. Glas	4	—					—	6
10 d.	Spiegelglas, belegtes und unbelegtes:								
	1. nicht über 2 Q.-Fuss gross.	4	—					—	6
	2. über 2 Q.-Fuss gross	4	—					—	8
	(entweder vom Centner oder v. Q.-Fuss)	—	3 ¹ / ₄					—	3
10 e.	farbiges etc. Glas	6	—					—	10
11 b.	Seehund- und Robbenfelle, roh, frisch und getrocknet	frei						—	20
12 a.	Brennholz etc.	frei						—	2 ¹ / ₂
								—	1
12 b.	Bauholz etc.	frei						—	10
								—	1
								—	10
12b. An. 1.	Fourniere, Korkstöpsel, Korkplatten etc.	—	15					—	1
12 e.	Hölzerne Hausgeräte etc.	1	—					—	3
12 f.	Feine Korbflechterwaaren	6	—	—	—	4	—	—	10
	Alle andern Artikel dieser Position	8	—	—	—	4	—	—	10
12 g.	Gepolsterte Möbel, auch überzogene	3	10					—	10
12 h.	Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte	frei						—	5
12e. h. An.	Alle Artikel dieser Position, mit Ausnahme der groben Maschinen von Holz	frei						—	15
14.	Instrumente: chirurgische, mathematische, physikalische, chemische	frei						—	6
	musikalische	6	—	—	—	4	—	—	6

No. 422. (III.)
Preussen,
3. April.
1862.

Wie Waaren aus dem betreffenden Material.

v. Stück.
1 Thlr. bis
30 Thlr.Klafter
Schiffsaat

Tarif- Position.	Bezeichnung der Gegenstände.	Künftige Zollsätze pro Centner				Gegenwärtiger Zollsatz.	
		vom 1. Januar					
		1862. Thlr. Sgr.	1864. Thlr. Sgr.	1865. Thlr. Sgr.	1866. Thlr. Sgr.	Thlr.	Sgr.
41 b.	Einfaches Wollengarn, gefärbt	— 15					8 —
41 b.	Dublirtes Wollengarn, gefärbt; drei oder mehrfach gewirntes, gefärbt oder ungefärbt	4 —					8 —
41 c.	Waaren a. Wolle, einschliesslich der Ziegenhaare, allein oder in Verbindung m. anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien:						
	1) Stickereien und Putzwaaren	34 —			30 —		50 —
	2) bedruckte Waaren aller Art	30 —			25 —		50 —
	3) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren	24 —			20 —		30 —
	4) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren, sowie Strumpfwaaren	10 —					30 —
	5) Fussteppiche	15 —	10 —				20 —
	Gewebe von anderen Thierhaaren, als Wolle oder Ziegenhaaren, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, wenn Kette oder Einschlag ganz aus solchen Thierhaaren besteht	8 —					30 —
	Herrenhüte, von Filz, aus Wolle o. Haaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt	25 —		15 —			30 —
42 a.	Roher Zink, alter Bruchzink	frei					1 —
42 b.	Zinkleche	— 25	— 15				3 10
42 b.	Grobe Zinkwaaren	1 —					
42 c.	Feine, auch lackirte Zinkwaaren	4 —					10 —
43 a.	Zinn, gewalztes	— 25	— 15				2 —
43 a.	Grobe Zinkwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefässe	1 —					2 —
43 b.	Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	6 —		4 —			10 —
	Honig	— 10					
	Schreibfedern, rohe und gezogene; Haare aller Art, einschliesslich der gehechel- ten, gesottenen oder gefärbten Pferdehaare und der ausgekochten, sortirten und in Lockenform gelegten Haare; Seide, rohe und weiss gemachte, einfach, moulinirt oder gewirnt; Streuglas, Steinkohlentheer-Oel, Tuchleisten	frei					15
Allgemeine Ein- gangs- Abgabe.							

No. 423. (IV.)

PREUSSEN. — Min. d. Ausw. an den königl. Gesandten in Wien. — Erörterung des Verhältnisses von Oesterreich zu dem Zollverein nach Abschluss des Handelsvertrags mit Frankreich. —

Berlin, den 7. April 1862.

No. 423. (IV.)
Preussen,
7. April
1862.

Hochwohlgeborner Freiherr, — Im September v. J. hat uns der kaiserl. österreichische Geschäftsträger Graf Chotek mittelst der zu Ew. etc. gefälliger Kenntnissnahme in Abschrift beigefügten Note eine Denkschrift*) mitgetheilt, in welcher die Anschauungen der kaiserl. Regierung über den zwischen dem Zollverein und Frankreich unterhandelten Handels-Vertrag ausführlich entwickelt sind.

Die Denkschrift, von welcher ich ebenfalls eine Abschrift ganz ergebenst beifüge, nimmt ihren Anlass aus der Besorgniss, dass ein Vertrag zwischen dem Zollvereine und Frankreich dem Fortbestand und der weiteren Ausbildung der durch den Vertrag vom 19. Februar 1853 zwischen dem Zollverein und Oesterreich gegründeten nahen Beziehungen neue Schwierigkeiten schaffen könne. Sie begründet diese Besorgniss durch eine Beleuchtung der Rückwirkung, welche ein solcher Vertrag theils auf die materiellen Interessen Oesterreichs, theils auf dessen gegenwärtige handelspolitische Stellung zum Zollverein üben werde. Für die Interessen des Handels und der Gewerbtthätigkeit erwartet sie von der Theilnahme an den Zollerleichterungen, welche der Zollverein an Frankreich gewähren möchte, keine nennenswerthe Vortheile. Für die finanziellen Interessen befürchtet sie von diesen Zollerleichterungen, sobald dieselben das bestehende Gleichgewicht zwischen den beiderseitigen Aussenzöllen verrücken, bedenkliche Nachtheile, gleichviel ob Oesterreich das Gleichgewicht durch Ermässigung seiner Aussenzölle oder durch Erhöhung seiner Zwischenzölle wiederherstellt.

In dieser jedenfalls nicht ganz zu vermeidenden Erhöhung der Zwischenzölle erblickt sie den grössten und wichtigsten Nachtheil eines Vertrages zwischen Frankreich und dem Zollverein, nämlich die Störung des gegenseitigen handelspolitischen Verhältnisses, einerseits durch den damit verbundenen Eingriff in bestehende Verkehrs-Beziehungen, andererseits durch die damit bezeichnete Schwierigkeit einer weiteren Fortbildung des Februar-Vertrages. Diese Fortbildung hält sie endlich vorzugsweise dann für gefährdet, wenn der Zollverein an Frankreich die Rechte der meistbegünstigten Nation ohne Einschränkung einräumen und dem Vertrage eine wenn auch bedingte Dauer über den Ablauf der Vereins-Periode hinaus geben sollte. Wir sind diesen Anschauungen mit um so grösserem Interesse gefolgt, als das Verhältniss zwischen unseren vertragsmässigen Beziehungen zu Oesterreich und dem Zweck unserer Verhandlungen mit Frankreich schon vor Eröffnung dieser Verhandlungen den Gegenstand unserer sorgfältigen Erwägung und im Laufe derselben die Veranlassung zu den ernstesten Schwierigkeiten gebildet hatte. So waren die in der Denkschrift besprochenen Fragen nach ihren verschiedenen Seiten bereits wiederholt

*) Diese Denkschrift veröffentlichen wir unter No. 5 dieser Sammlung.

an uns herangetreten, und wir würden nicht gezögert haben, die Gesichtspunkte, welche wir ihnen abgewonnen hatten, der kaiserl. Regierung mitzuthemen, wenn nicht zu der Zeit, als uns die Denkschrift zuzuging, unsere Verhandlungen mit Frankreich sich in einer Lage befunden hätten, welche eine von realen Grundlagen ausgehende, also wirklich fruchtbringende Erörterung unmöglich machte. So lange unsere Anerbietungen und Frankreichs Forderungen so weit auseinanderlagen, dass die Möglichkeit einer Verständigung überhaupt in Frage stand, würden wir genöthigt gewesen sein, Verhältnisse und Beziehungen, deren richtige Beurtheilung durch die Kenntniss positiver Thatsachen bedingt ist, von willkürlich gewählten Voraussetzungen aus zu besprechen. Der Augenblick, in welchem wir von dem Felde der Voraussetzungen auf das Gebiet der Thatsachen übergehen konnten, fiel mit dem Abschluss der Verhandlungen zusammen. Nachdem ich unseren Zollverbündeten von diesem Abschluss Mittheilung gemacht habe, ist es meine erste Sorge, die kaiserliche Regierung von unseren Ansichten über die von ihr angeregten Fragen in Kenntniss zu setzen.

Ich habe die Darlegung dieser Ansichten durch einige allgemeine Bemerkungen einzuleiten.

Die Verträge Frankreichs mit Grossbritannien und Belgien haben für uns ihre Bedeutung nicht bloss in den Vortheilen gehabt, welche die Theilnahme an der Versorgung eines grossen und reichen, an den Zollverein angrenzenden Marktes für den Absatz unserer Erzeugnisse in Aussicht stellte. Wir haben vielmehr vom ersten Augenblicke an diese Bedeutung vorzugsweise darin erkannt, dass die grossen wirtschaftlichen Reformen, welche im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte in Grossbritannien durchgeführt und nach dessen Vorgange in den Niederlanden und Italien aufgenommen sind, durch jene Verträge in den beiden industriereichsten Ländern des westlichen Europa zur Vollziehung gelangten. Wir haben in dieser Erscheinung eine ernste Mahnung zur wiederholten Erwägung der Frage gefunden, ob der Zollverein solchen Vorgängen gegenüber, in seinem eigenen Interesse, bei einem Zolltarife beharren könne, welcher, vor beinahe dreissig Jahren entstanden, im Laufe dieser langen Periode Aenderungen seiner Sätze für gewerbliche Erzeugnisse kaum anders als durch Erhöhungen erfahren hatte. Wir haben diese Frage im Einverständnisse mit unseren Zollverbündeten verneinen müssen, und wir sind deshalb bei unseren Verhandlungen mit Frankreich keineswegs allein von dem Gedanken ausgegangen, gewisse Handelsvortheile durch entsprechende Concessionen zu erkaufen, sondern von der Ueberzeugung, dass wesentliche Aenderungen des Zolltarifs im wohlverstandenen Interesse des Zollvereins selbst, also abgesehen von Aequivalenten, nothwendig seien. Mit einem Worte, es handelte sich für uns zugleich um einen Act der inneren Reform und nicht bloss der auswärtigen Handelspolitik.

Wir sind deshalb, wie die Denkschrift mit Recht voraussetzt, im Einverständnisse mit unseren Zollverbündeten stets davon ausgegangen, dass die Zugeständnisse des Zollvereins an Frankreich nichts auf die Erzeugnisse dieses Landes zu beschränken, sondern auf die Erzeugnisse aller Länder auszudehnen seien. Es ist daher richtig, dass Oesterreich diese Zugeständnisse, auf deren

No. 423. (IV.)
Preussen,
7. April
1862.

Genuss ihm ein vertragsmässiger Anspruch zusteht, nicht bloss mit Frankreich, sondern mit allen anderen Ländern zu theilen haben wird. Ich schmeichle mir indessen, dass die kaiserliche Regierung aus einer näheren Prüfung der von uns an Frankreich gemachten Zugeständnisse die Ueberzeugung gewinnen wird, dass dieselben dem Handel und dem Gewerbeeifuss Oesterreichs sehr grosse Vortheile versprechen, obgleich sie beiden nicht ausschliesslich zu Gute kommen.

Indem ich zum Zweck dieser Prüfungen die am 29. v. M. hier paraphirten Actenstücke ganz ergebenst beifüge, kann ich mich an dieser Stelle darauf beschränken, einige der wesentlichsten Punkte hervorzuheben. Bei den Verhandlungen, welche im Jahre 1858 zwischen dem Zollverein und Oesterreich gepflogen wurden, legte die kaiserl. Regierung auf zwei von ihr gestellte Forderungen ein geradezu entscheidendes Gewicht, nämlich auf die Aufhebung der Durchgangszölle und der die Stelle dieser Zölle vertretenden Ausgangsabgaben und auf eine Einfuhr-Erleichterung für Wein. Die erste dieser Forderungen ist, wie die Denkschrift nicht unerwähnt gelassen hat, bereits seit einem Jahre erfüllt, die zweite wird, wenn auch nicht ganz in dem begehrten Umfange, durch den vorliegenden Vertrag erfüllt werden. Von den übrigen auf Zollerlässigungen gerichteten Propositionen, welche Oesterreich für jene Verhandlungen gestellt hatte, wird ein grosser Theil — für Stroh- u. s. w. Geflechte, chemische Fabrikate, Strick- und Häkelnadeln, Spiegelglas, Talg und Stearin, Steinwaaren, Wollenwaaren — ebenfalls durch den Vertrag ihre Erledigung finden, und zwar mehrfach in einem, über die gestellten Anträge weit hinausgehenden Umfange. Als nicht minder werthvoll werden sich die Zollerleichterungen für feine Bleiwaaren, feine Bürstenbinderwaaren, feine Kupfer- und Messingwaaren, zusammengesetzte Waaren, Instrumente, Baumwollen-, Leinen- und Seidenwaaren erweisen.

Wir glauben darauf zählen zu dürfen, dass die kaiserliche Regierung diese Vortheile nicht unerwogen lassen wird, wenn sie zu der Entscheidung der Frage schreitet, ob sie von dem, nach Art. 4 des Vertrages vom 19. Februar 1853, ihr zustehenden Rechte Gebrauch zu machen habe. Wir sind dringend bemüht gewesen, die Zahl der Gegenstände zu beschränken, auf welche dieses Recht in Anwendung gebracht werden kann, und zwar nicht bloss aus Gründen materiellen Interesses, sondern weil es auch uns am Herzen lag, jede Beeinträchtigung des auf dem Februar-Vertrage beruhenden Zustandes zu vermeiden; es ist uns aber nicht möglich gewesen, das Gleichgewicht zwischen den beiderseitigen Aussenzöllen überall aufrecht zu erhalten. Wir haben das Recht Oesterreichs anzuerkennen, dieses Gleichgewicht durch Erhöhung seiner Zwischenzölle wiederherzustellen und wir haben uns zu bescheiden, dass uns über die wirthschaftlichen und finanziellen Rücksichten, welche bei der Ausübung dieses Rechts in Betracht zu ziehen sind, ein berechtigtes Urtheil nicht zusteht; wir glauben aber, dass die kaiserliche Regierung, bei Abwägung dieser Rücksichten, die allgemeinen handelspolitischen Gesichtspunkte, von welchen wir bei den Verhandlungen mit Frankreich ausgegangen sind, auch ihrerseits nicht wird ausser Augen lassen mögen. Hat auch Oesterreich wegen seiner geographischen Lage bei der Theilnahme an den in Frankreich und Belgien

eingetretenen Zollerleichterungen ein geringeres unmittelbares Interesse, als der Zollverein, so ist diese Theilnahme für wichtige Zweige seiner Industrie doch von grossem Werthe. Noch höher aber werden seine erleuchteten Staatsmänner die selbstständige Bedeutung eines weiteren Fortschreitens auf der Bahn der Verkehrsfreiheit anschlagen, welche mit einem klar vor Augen liegenden Erfolge durch die Tarifreform der Jahre 1851 und 1853 betreten und seitdem durch grosse Massregeln der inneren Gesetzgebung geebnet ist.

No. 423. (IV.)
Preussen,
7. April
1862.

Von diesen Gesichtspunkten aus ist, nach unserer Ansicht, auch die Wirkung der im Art. 31 des Handelsvertrages gegenseitig zugesagten Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation aufzufassen. In dem Masse, in welchem die Sätze des allgemeinen Zolltarifs dem Betrage entsprechen, welcher durch wirtschaftliche und finanzielle Rücksichten unbedingt geboten ist, verliert ein Differential-Zoll-System seine nothwendige Voraussetzung und seine praktische Bedeutung. Denn seine Voraussetzung beruhet darauf, dass die Sätze des allgemeinen Tarifs ohne Aufopferung erheblicher wirtschaftlicher oder finanzieller Interessen ermässigt werden können, und seine Bedeutung beruhet in der Grösse der Differenz zwischen dem allgemeinen und dem ermässigten Zollsätze. Frankreich mit seinem prohibitiven allgemeinen Tarif, der Zollverein und Oesterreich mit ihren gegenwärtigen hohen Tarifen können ein solches System durchführen; seine unbedingte Aufrechthaltung aber würde mit einer Verzichtleistung auf durchgreifende Reformen dieser Tarife gleichbedeutend sein.

Die Gründe endlich, aus welchen der Vertrag, die Fortdauer des Zollvereins vorausgesetzt, sich über das Jahr 1865 hinaus erstreckt, werden der kaiserlichen Regierung, bei Prüfung der Anlage B des Vertrages nicht entgehen. Eine Verabredung, wie solche im Art. 32 enthalten ist, hatte schon in dem ersten Stadium der Verhandlungen die Zustimmung unserer Zollverbündeten gefunden, sie wurde aber unabweislich, als wir, und zwar wesentlich mit Rücksicht auf unser Verhältniss zu Oesterreich, die Verschiebung der weiteren Zollermässigungen für eine Reihe der wichtigsten Gegenstände bis auf den 1. Januar 1866 von Frankreich in Anspruch nahmen und erlangten.

Ew. etc. wollen sich hiernach gefälligst gegen den Herrn Grafen von Rechberg äussern. Ich hege die Zuversicht, dass die kaiserliche Regierung bei vollständiger Kenntniss der getroffenen Verabredungen und bei eingehender Würdigung unserer Motive mit uns anerkennen wird, dass die vorliegenden Verträge ein unabweislicher Schritt wirtschaftlicher Reform sind, welchen der Zollverein, zum grossen Schaden seiner wichtigsten Interessen, vielleicht um einige Zeit hätte verschieben, welchem er sich aber nimmermehr ganz würde haben entziehen können.

Empfangen &c. &c.

Freiherrn von Werther, Wien.

Bernstorff.